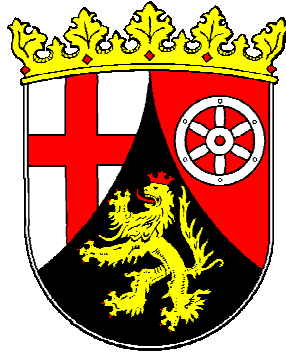


# Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd



Immissionsschutzrechtliche

## Änderungsgenehmigung

zur Erweiterung

Lagerung von gefährlichem Bauschutt und Boden

**Rhenania Worms AG**

in Worms

vom

10.12.2013

Az.: 314-89701 WO 20

---

Bearbeitung:  
Doris Schmitt, Uwe Sander

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A        Tenor</b>	<b>3</b>
1.        Entscheidung	3
2.        Eingeschlossene Genehmigungen	4
3.        Kostenentscheidung	5
4.        Sicherheitsleistung	6
<b>B        Genehmigungsunterlagen</b>	<b>7</b>
<b>C        Nebenbestimmungen</b>	<b>10</b>
1.        Abfallwirtschaftliche Anforderungen	10
2.        Emissions- und Immissionsschutz	12
3.        Verwertung – und Entsorgung	13
4.        Betriebstagebuch – und Jahresübersicht	13
5.        Gewässerschutz	15
6.        Arbeitsschutz	15
7.        Abnahme	16
<b>D        Hinweise</b>	<b>17</b>
<b>E        Begründung</b>	<b>18</b>
<b>F        Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>21</b>
<b>G        Inputkatalog</b>	<b>22</b>
<b>H        Ansprechpartner</b>	<b>28</b>

## **A. Tenor**

### 1. Entscheidung nach § 16 BImSchG

Der Fa. Rhenania Worms AG, 67547 Worms, wird gemäß §§ 4, 6, 10, 12, 13, 16 und 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Ziffern

8.12.1.2

8.15.1

des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die

### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen in 67547 Worms, Mainzer Straße, Gemarkung Herrnsheim, Flur 22, Nrn. 1/1, 1/3, 1/6, 1/9, 1/19, 1/20, 1/31 und 123/3

**erteilt.**

Der Betrieb der Anlage hat auf Grundlage der mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 10.12.2013 versehenen und Bestandteil dieser Genehmigung darstellenden Antragsunterlagen unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen.

Dabei sind die Unterlagen (s. Kapitel B.) maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

## 2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Entscheidung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen mit ein.

Von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG ausgenommen bleiben wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Sinne der §§ 7, 8 WHG.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

#### 4. Sicherheitsleistung

Für die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Betreiberpflichten wurde insgesamt, für die nicht gefährlichen Abfälle und die gefährlichen Abfälle, ein Betrag von 28.745,64 € berechnet.

Die Sicherheitsleistung ist vor Betriebsbeginn zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung sollte in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren insolvenzsischen Konzernbürgschaft erbracht werden. Bei Vorlage einer Versicherung muss im Einzelfall geprüft werden, ob diese akzeptiert werden kann.

Von der Genehmigung darf vor der Vorlage der Sicherheitsleistung kein Gebrauch gemacht werden.

## **B Genehmigungsunterlagen**

Dem Bescheid liegt der Antrag vom 18.06.2012 mit den Ergänzungen vom 23.10.2012, 25. April 2013 und 27. Aug. 2013 bestehend aus den folgenden Unterlagen, zu Grunde:

Kapitel	Inhalt
1	Allgemeine Angaben <i>1-1 Antragsformular 1.1 und 1.2</i> <i>1-2 Vollmacht</i> <i>1-3 Erklärung</i>
2	Inhaltsverzeichnis <i>2-1 Formular 2</i>
3	Kurzbeschreibung <i>3-1 Genehmigungsübersicht</i> <i>3-2 Anzeige Betreiberwechsel</i>
4	Standort und Umgebung der Anlage <i>4-1 Luftbild (ohne Maßstab)</i> <i>4-2 Topographische Karte TK 25 (M= 1:25.000)</i> <i>4-3 Lageplan (M= etwa 1:500)</i> <i>4-4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)</i>
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
5.1	Betriebseinheiten
5.2	Anlagenbeschreibung
5.3	Betriebszeiten <i>5-1 Fließbild</i> <i>5-2 Formular 3</i>

Kapitel	Inhalt
6	Gehandhabte Stoffe <i>6-1 Formular 4</i>
7	Immissionsschutz
7.1	Luftreinhaltung
7.2	Lärm
7.3	Erschütterungen <i>7-1 Formulare 5.1, 5.2, 6 und 7</i> <i>7-2 Straßenfahrzeugwaage</i> <i>7-3 Radlader</i>
8	Anlagensicherheit
8.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen /-Einrichtungen
8.2	Betriebsanweisungen / Bedienungs- und Arbeitsanweisungen
8.3	Mögliche Betriebsstörungen und Maßnahmen zum vorbeugen- den und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen
8.4	Anwendung der Störfall-Verordnung <i>8-1 Formular 8</i>
9	Abfallwirtschaft <i>9-1 Formulare 9.1 bis 9.3</i>
10	Arbeitsschutz <i>10-1 Formulare 10.1 bis 10.3</i>
11	Brandschutz <i>11-1 Formulare 11.1 und 11.2</i>
12	Naturschutz <i>12-1 Formular 12</i>



Kapitel	Inhalt
13	Wasserhaushalt und Gewässerschutz
13.1	Oberflächenbefestigungen
13.2	Entwässerung
14	Umweltverträglichkeitsprüfung
15	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung
16	Bauantrag

Nachgereichte Unterlagen zum Antrag:

1. Prognose der Staubemissionen und –immissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung und zum Umschlag nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle am Standort Mainzer Straße 187 in 67547 Worms von der iMA Richter & Röckle vom 25. April 2013.  
Projekt-Nr.: 12-10-01-FR
2. Angebot der REMEX CONMIN GmbH vom 23.10.2012 per E-Mail des Büros Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH vom 21. November 2012 14:52 zu den Entsorgungspreisen.
3. E-Mail des Planungsbüros Dr. ing. Uwe Görisch GmbH vom 27. Aug. 2013 09:56 mit geändertem Formular 1.1 und allgemeine Angaben
4. E-Mail des Planungsbüros Dr. ing. Uwe Görisch GmbH vom 29. Aug. 2013 09:56 mit geändertem Formular 1.1 und allgemeine Angaben
5. E-Mail des Planungsbüros Dr. ing. Uwe Görisch GmbH vom 17.10. 2013

## **C Nebenbestimmungen**

### **1. Abfallwirtschaftliche Anforderungen an die Annahme und Lagerung von Abfällen**

- 1.1. Zur Annahme von und zum Umgang mit Abfällen auf der Anlage sind nur die im Inputkatalog ( Anlage 1) aufgeführten Abfallarten zugelassen.  
Zugelassen sind nur die mit einem mindestens 6-stelligen Schlüssel gekennzeichneten Abfälle. Die mit einer 2- bzw. 4-stelligen Ziffer gekennzeichneten Zeilen dienen lediglich der Zuordnung der Abfälle und somit einer besseren Übersicht. Mit einem \* gekennzeichnete Abfälle sind gefährliche (besonders überwachungsbedürftige) Abfälle.
- 1.2. Der Durchsatz der Anlage darf eine Menge von 60.000 Tonnen je Jahr bzw. 1.000 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. Der Durchsatz an gefährlichen Abfällen darf hierbei eine Menge von 5.000 Tonnen je Jahr nicht übersteigen. Die max. auf der Anlage vorhandene Menge an Abfällen wird auf 1.500 Tonnen beschränkt, von denen maximal 45 Tonnen aus gefährlichen Abfällen bestehen dürfen.
- 1.3. Für die Annahme sind grundsätzlich lediglich Abfälle zugelassen, welche nach LAGA M 20 Teil III geprobt und mindestens auf die Parameter der Tab. II 1.2-1 bzw. 1.4-1 der Technischen Regeln (TR) der LAGA M 20 nach Vorgabe des Teil III ( Anlage 2) analysiert wurden. Sofern über die in o.g. Tabellen aufgeführten Schadstoffe hinausgehend andere Schadstoffe in relevantem Umfang zu besorgen sind, ist die Analyse auf diese zu erweitern. Die Analyseergebnisse sind mit qualifizierten Probenahmeprotokollen (s. Anhang C d. LAGA PN 98<sup>1</sup>) zu versehen und zu dokumentieren.
- 1.4. Unbelasteter Gleisschotter (17 05 08) darf nur angenommen werden, wenn er entsprechend der DB-Altschotterrichtlinie (DB Netz AG, Richtlinie 880.4010 Bautechnik; Verwertung von Altschotter, 2-2003) beprobt und untersucht worden ist und diese Beprobung den Abfall als Z 1.1 identifiziert. Für jede Charge bzw. bei großen Einzelchargen alle 4.000 Tonnen ist insbesondere eine Analyse auf Herbizide im Eluat (Einzelparameter: Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron,

---

<sup>1</sup> Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen LAGA PN 98 - Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien Dezember 2001

- Glyphosat, AMPA, Flumioxazin) anzufertigen. Die Analysenwerte müssen bei Anlieferung vorliegen und den einzelnen Ladungen zugeordnet werden können.
- 1.5. Abfälle, welche andere als die in der Tabelle II 1.2-1 bzw. 1.4-1 der LAGA M 20 aufgeführte Schadstoffe in umweltrelevantem Maß enthalten bzw. enthalten können, sind von der Annahme ebenfalls ausgeschlossen.
  - 1.6. Eine Annahme von und ein Umgang mit Material, dessen Schadstoffbelastung bis Z 1.1 (Bauschutt) nach LAGA M 20 beträgt, ist nur dann zulässig, wenn für die zur Lagerung/Bereitstellung vorgesehenen versiegelten Flächen eine satzungsrechtliche Entwässerungsgenehmigung der zuständigen Gebietskörperschaft vorliegt. Darüber hinaus sind Abfälle mit Schadstoffbelastungen > Z 1.1 nach LAGA M 20 (Bauschutt) und insbesondere gefährliche Abfälle nur auf überdachten und versiegelten Flächen ohne Wasserzutritt zwischenzulagern und bereit zu stellen.
  - 1.7. Abfallanlieferungen unterschiedlicher Abfallchargen sind räumlich getrennt voneinander zwischenzulagern bzw. bereit zu stellen. Ein Zusammenlagern von Abfällen unterschiedlichen Schadstoffbelastungen ist nicht zulässig (siehe hierzu auch Hinweis 4).
  - 1.8. Die einzelnen Bodenarten (Ton, Lehm etc.) sind getrennt voneinander und getrennt von anderen (mineralischen) Abfällen (z.B. Bauschutt) zu lagern.
  - 1.9. Die Annahme von Abfällen, bei denen Emissionen leichtflüchtige Schadstoffe zu erwarten oder aber bereits nachgewiesen sind, ist nicht zulässig.
  - 1.10. Beim Umgang mit Gleisschotter (17 05 08) sind u.a. die Vorgaben aus dem Merkblatt „Entsorgung von Gleisschotter; Analytik, Abfalleinstufung, Deponierung, Verwertung vom 8. Januar 2007, Stand: 10.5.2007 des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz und beim Umgang mit Straßenaufbruch ist u.a. das Informationsschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 16.02.06 Az.: 1074 - 89 562-17 i.V.m. Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz des Arbeitskreises „Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz“ vom 16.02.2006 zu beachten<sup>2</sup>.
  - 1.11. Die Annahme von Boden bzw. Bauschutt mit einem Störstoffanteil von mehr als 10 Vol-% ist nicht zugelassen.

---

<sup>2</sup> zu finden unter <http://www.mwkel.rlp.de>

- 1.12. Die Lagerboxen sind mit witterungsbeständigen Beschilderungen zu versehen, auf denen mindestens die Abfallschlüsselnummer nach AVV sowie die handelsübliche Bezeichnung des Lagerguts, der (max.) Zuordnungswert nach LAGA M 20 sowie der Korngrößenbereich gut leserlich verzeichnet sind.

## **2. Emissions- und Immissionsschutz**

- 2.1. Der Umgang mit Erdaushub hat stets in erdfeuchtem Zustand bei einem gravimetrischen Wassergehalt des Erdaushubs von mindestens 18 % zu erfolgen.
- 2.2. Für die Befeuchtung bei staubträchtigen Arbeiten sind Vernebelungsaggregate einzusetzen, welche das Wasser sehr fein vernebeln (beispielsweise mit einem Tropfendurchmesser im Bereich von 10 µm). Der Einsatz von Beregnungsanlagen (wie z.B. aus der Landwirtschaft bekannt) ist hierfür nicht ausreichend und nicht geeignet. Der Umgang mit staubträchtigen Materialien (Bauschutt, Boden) ist nur in Anlagenbereichen zulässig, welche sicher vom Wirkungsbereich der Vernebelungsaggregate erfasst werden.
- 2.3. An den Lagerboxen sind Befeuchtungseinrichtungen (Sektoralregner) zu installieren, mit denen das Material zum Schutz vor Austrocknung zu befeuchten ist.
- 2.4. Bei der Lagerung der Abfälle in den Lagerboxen darf deren Lagerhöhe die Oberkante der Boxenwände nicht überschreiten.
- 2.5. Die Fahrgeschwindigkeit aller Fahrzeuge auf der Anlage ist auf 10 km/h zu begrenzen. Hierfür ist an allen Zufahrten zum Betriebsgelände ein gut sichtbares Verkehrszeichen entsprechend der StVO anzubringen.
- 2.6. Die Fahrwege und die Lagerhaufwerke sind wegen möglicher Staubentwicklungen bedarfsgerecht zu befeuchten.
- 2.7. Sämtliche Material-Abwurfhöhen müssen auf ein Minimum reduziert werden.
- 2.8. Der auf den versiegelten Fahrwegen entstehende Staubbiederschlag ist mittels Nasskehrmaschine nach Bedarf mindestens jedoch jeweils nach einwöchiger Betriebszeit der Anlage (auch Anliefer- und Abfahrzeiten) abzutragen. Die Einsatzzeiten der Nasskehrmaschine auf der Anlage sind unmittelbar im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.9. Die Anlage darf nur von Montag bis Samstag betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen darf die Anlage nicht betrieben werden.

- 2.10. Die Anlage darf nur von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.
- 2.11. Lärmrelevante Tätigkeiten werden auf die Tageszeiten von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkt. Zu den Lärmrelevanten Tätigkeiten zählen insbesondere das Be- und Entladen.

### **3. Verwertung und Entsorgung**

- 3.1. Abfälle, welche zur Entsorgung abgegeben werden, müssen charchenweise in dem für die Entsorgung notwendigen Umfang, mindestens jedoch nach Tabelle II.1.2-1 (Boden) bzw. II.1.4-1 (Bauschutt) der LAGA M 20 beprobt und analysiert worden sein. Die Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch mit Verweis auf die erfolgte Entsorgungsmaßnahme oder Entsorgungsanlage eindeutig zu dokumentieren.
- 3.2. Eine Verwertung (auch Abgabe an Dritte) von mineralischen Abfällen (auch RC-Material), welche nicht im Sinne der Nebenbestimmung 3.1 dieses Bescheides überwacht werden oder überwacht wurden, ist nicht zulässig.
- 3.3. Bodenmaterial und Bauschutt mit Schadstoffgehalten größer der im Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009, Az.: 107-89 22-09/2009-1#2, Referat 1074<sup>3</sup> aufgeführten Werte im Feststoff und/oder Eluat (s. Anlage 2) ist als gefährlicher Abfall (AVV-Nr. 17 05 03\* bzw. 17 01 06\*) einzustufen.
- 3.4. Der Anlagenbetreiber hat den Verwerter und/oder Abnehmer mineralischer Abfälle nachweislich (z.B. als Gegenstand des Lieferscheins oder zusätzlich ausgehändigter Informationen) darüber zu unterrichten, unter welchen Randbedingungen der von ihm (Anlagenbetreiber) abgegebene Recycling-/Baustoff verwendet werden kann (s. Begründung).

### **4. Betriebstagebuch und Jahresübersicht**

- 4.1. Der Betrieb hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

---

<sup>3</sup> <http://www.mwkel.rlp.de/Kreislaufwirtschaft/Abfallwirtschaft/Rundschreiben/>

- a. Angaben über Art<sup>4</sup>, Menge<sup>5</sup>, Herkunft<sup>6</sup> und Verbleib der gelagerten, behandelten, verwerteten oder beseitigten Abfälle einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistung,
  - b. Betriebszeiten der Anlage (Datum, Uhrzeit) sowie einzelner Aggregate der Anlage (z.B. Siebanlage), besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
  - c. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
  - d. die Angabe der mit dem Vorgang des Einsammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens oder Beseitigens beauftragten Person sowie im Falle der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Abs. 3 EfbV<sup>7</sup> der jeweilige Umfang der Beauftragung und
  - e. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- 4.2. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Schriftform vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.3. Über die Daten der Nebenbestimmung 4.1 ist vom Betreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz vorzulegen. (siehe auch Hinweis Nummer 3)

---

<sup>4</sup> mindestens Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

<sup>5</sup> in Volumen- oder Masseinheiten

<sup>6</sup> Abfallerzeuger und/oder letzter Abfallbesitzer

<sup>7</sup> Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe EfbV - Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996

## **5. Gewässerschutz**

- 5.1. Bei drohender Überflutung des Geländes sind insbesondere die gefährlichen Abfälle rechtzeitig vorher aus dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet zu entfernen bzw. abzutransportieren.
- 5.2. Die Betankung des zum Einsatz kommenden Radladers hat mit einer geeigneten Betankungsanlage (Stand der Technik) zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass die Betankungsanlage dem Stand der Technik entspricht.
- 5.3. Zur Fernhaltung von Feststoffen aus der Kanalisation ist der Einbau eines Feststoffabscheiders vor dem Pumpensumpf der Bunkerentwässerung notwendig.

## **6. Arbeitsschutz**

- 6.1. Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Durch die Gefährdungsbeurteilung soll die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere
- von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und
- Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

- 6.2. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, sind zu dokumentieren.
- 6.3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig wiederholt werden.
- 6.4. Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sowie für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind zur Unterweisung der Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
- 6.5. Für den Einsatz auf dem Betriebsgelände sind unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung geeignete Fahrzeuge auszuwählen. Diese müssen mindestens mit festen, geschlossenen, belüftbaren und beheizbaren Fahrerkabinen mit Überrollschutz und Sicherheitsgurten sowie Lüftungsanlagen mit ausreichend bemessenen Feinstaubfiltern ausgestattet sein.

## **7. Abnahme**

- 7.1. Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3, in 55116 Mainz anzuzeigen.
- 7.2. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine behördliche Abnahme mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3, in 55116 Mainz zu vereinbaren.



## **D Hinweise**

### **1. Allgemeines**

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehen den Ausführungen der Antragsunterlagen vor. Sofern durch Auflagen einzelne Sachverhalte nicht näher geregelt wurden, gelten die Darstellungen in den Antragsunterlagen. Bei unterschiedlichen oder gar widersprüchlichen Ausführungen in den Antragsunterlagen welche nicht durch Auflagen eindeutig geregelt wurden gilt jeweils derjenige Sachverhalt als zulässig, welcher die geringeren Emissionen verursacht bzw. verursachen kann.

### **2. Rheinhochwasser**

Bei Hochwassergefahr besteht kein Anspruch auf Hochwasserwarnung. Der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger haben sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände zu informieren und evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

2.1.1. Schäden, die bei der Anlage bzw. dem Anlagegrundstück durch Hochwasser oder Eisgang bzw. deren Folgeerscheinungen entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

### **3. Jahresübersicht**

Für die Erstellung einer Jahresübersicht nach Nebenbestimmung 4.3 sollte sich der Betreiber an dem als Anlage 3 dieser Stellungnahme beigefügten Vordruck orientieren.

### **4. Chargen**

Als Abfälle einer Charge werden solche bezeichnet, deren Belastung je Schadstoff im gleichen Zuordnungsbereich (z.B. Z1.1) liegt. Nicht charchengleich sind z.B. Abfälle, deren PAK-Gehalt zum einen bei 2 mg/kg (Z1.1) und zum anderen bei 13 mg/kg (Z1.2) liegt auch wenn alle anderen untersuchten Parameter identisch wären.

### **5. Registerpflichten**

Insbesondere auf die Registerpflichten nach § 49 KrWG i.V.m. der NachwV wird hingewiesen.

## **6. Gleisschotter**

Um gefährlichen Gleisschotter (170507\*) handelt es sich bei einer Überschreitung folgender Herbizid-Werte im Eluat:

Summe Herbizide ohne Glyphosat/AMPA: > 10 µg/l, und/oder

Summe Glyphosat + AMPA: > 50 µg/l.

Für sonstige Analysenparameter (z.B. Schwermetalle) ist Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009, Az.: 107-89 22-09/2009-1#2, Referat 1074<sup>8</sup> zu beachten (s. Anlage 2 zu diesem Bescheid)

## **7. Untersuchungsberichte**

Da keine Behandlung auf der Anlage erfolgt kann der Nachweis nach Nebenbestimmung 3.3 Satz 1 auch durch Untersuchungsberichte der Abfallerzeuger bzw. am Entstehungsort der Abfälle nach Nebenbestimmung 1.3 erfolgen.

## **8. Abwasser**

Sollen anfallende Wässer über das betriebseigene Abwassersammelsystem sicher erfasst und dann dem öffentlichen Kanalsystem zugeführt werden, ist dieses mit dem abwasserentsorgungspflichtigen, dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Worms, vorab abzustimmen.

---

<sup>8</sup> <http://www.mwkel.rlp.de/Kreislaufwirtschaft/Abfallwirtschaft/Rundschreiben/>

## **E Begründung**

### **Allgemeines**

Die bisherige Anlage zur Lagerung und Behandlung von Glasabfällen der Firma G.R.I Glasrecycling NV wurde von der SGD Süd mit Bescheid vom 05.08.2003, Az.: 31-568-311 Wo 04/02 (Später 314-89701 Wo 02) genehmigt.

Mit Wirkung zum 01. April 2012 ging die Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten an die Rhenania Worms AG über. Die Rhenania Worm AG beantragt die zeitweilige Lagerung und dem Umschlag nicht gefährlicher Abfälle und beschränkt die Abfallarten ausschließlich auf Boden- und Bauschuttmaterial. Die Rhenania Worms AG hat mit E-Mail vom 17.10.2013 auf die Behandlung und Lagerung von Glas verzichtet.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

### **Kreislaufwirtschaft**

Nach § 7 Abs.3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos (unschädlich) zu erfolgen. Die Technischen Regeln der LAGA M 20 sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Vollzugsgrundlage der rheinland-pfälzischen Abfall- und Bodenschutzbehörden. Bei Beachtung der Technischen Regeln gehen die rheinland-pfälzischen Abfall- und Bodenschutzbehörden deshalb davon aus, dass sowohl Abfall- wie auch Bodenschutzrecht eingehalten sind. Die Fortschreibung der LAGA-Mitteilung M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" um den Teil II. 1.2 "Bodenmaterial" ("Technische Regeln Boden") und Teil III "Probennahme und Analytik" (beide mit Stand 5.11.2004) wurde von der 63.

Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen. Mit den ALEX- Informationsblättern 24, 25 und 26 liegen in Rheinland-Pfalz Arbeitshilfen mit Anforderungen an die Verwertung von Boden- und Bauschuttmaterialien vor. Für

den Umgang und die Verwertung von Straßenaufbruch (Teil II Nr.1.3 der Technischen Regeln der LAGA M 20) liegen u.a. Arbeitshilfen des Arbeitskreises „Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz“ aus 04/2007 für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bzw. vom 16.02.2006 für außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz vor.

### **Hochwasserschutz**

Die Flächen, auf denen die Abfälle zwischengelagert werden sollen, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Rheinüberschwemmungsgebiet (HQ 100), sie sind aber bei selteneren Hochwasserereignissen überschwemmungsgefährdet. Bei Rhein-km 448,00 stellt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen bei einem HQ 100 ein Wasserspiegel im Rhein in Höhe von 91,16 m ü.NN und bei HQ 200 in Höhe von 91,45 m ü.NN ein. Hierzu ist Nebenbestimmung 5.1 zu beachten.

### **Anlagenverordnung 4. BImSchV**

Entsprechend der Allgemeinen Angaben im Antrag unter Register 1 wurden für die Anlagenbezeichnungen die Nummer 8.12 und Nummer 8.15, beide in Spalte 1 der nun nicht mehr gültigen Anlagenverordnung 4. BImSchV angegeben.

Nach der nun gültigen Anlagenverordnung sind die Genehmigungstatbestände der Nummern 8.12.1.2 und 8.15.1 erfüllt. Nr.8.15.1 ist die Verfahrensart „G“ zugeordnet.

### **Lärm**

Auf Grundlage der Ausführungen unter Ziffer 7.2 des Antrages zum Lärm wurde behördlicherseits auf eine Emissions- und Immissionsprognose zum Lärm verzichtet.

## **Sicherheitsleistung**

Zur Berechnung der Sicherheitsleistung wurde uns ein Angebot der REMEX CONMIN mit Datum vom 23.10.2012 vorgelegt.

Die Sicherheitsleistung für die nicht gefährlichen Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 07, 17 05 04 und 17 05 08 berechnet sich wie folgt:

Der Entsorgungspreis wird für diese Abfallarten wird lt. Angebot mit 13,00 € je Tonne zzgl. der gesetzlichen MwSt. angegeben. Dieser Preis beinhaltet frei laden ab Baustelle, incl. Transport. Es wird der ungünstigste Fall bedacht, weshalb der Entsorgungspreis von 11,00 € für die Abfallart mit dem Abfallschlüssel 17 05 08 nicht berücksichtigt wird.

Für die maximale Lagermenge nicht gefährlicher Abfälle ergibt sich folgendes:

$$1.455 \text{ t} * 13,00 \text{ €/t} = 18.915,00 \text{ €}$$

Für Analysen und Ausschreibungskosten erfolgt ein Sicherheitsaufschlag von 20 %. Daraus ergeben sich:  $18.915,00 \text{ €} * 20 \% = 3.783,00 \text{ €}$ .

$$18.915,00 \text{ €} + 3.783,00 \text{ €} = 22.698,00 \text{ €}$$

Zuzüglich der gesetzl. MwSt. von 19 % ergibt sich ein Entsorgungspreis von  $22.698,00 \text{ €} + 4.312,62 \text{ €} = 27.010,62 \text{ €}$  für nicht gefährliche Abfälle.

Die Sicherheitsleistung für die gefährlichen Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 06\*, 17 03 01\* und 17 05 03\* berechnet sich wie folgt:

Die Entsorgungspreise für die Abfallschlüssel 17 01 06\*, 17 03 01\* und 17 05 03\* werden lt. Angebot mit 25,00 €, 27,00 € und 25,00 € angegeben. Es wird der ungünstigste Fall bedacht, bei dem die 45 Tonnen gefährlichen Abfalls mit dem Abfallschlüssel 17 03 01\* auf der Anlage lagern.

$$45 \text{ t} * 27,00 \text{ €/t} = 1.215,00 \text{ €}$$

Für Analysen und Ausschreibungskosten erfolgt ein Sicherheitsaufschlag von 20 %. Daraus ergeben sich:  $1.215,00 * 20 \% = 243,00 \text{ €}$

$$1.215,00 \text{ €} + 243,00 \text{ €} = 1.458,00 \text{ €}$$

Zuzüglich der gesetzl. MwSt. von 19 % ergibt sich ein Entsorgungspreis von  $1458,00 \text{ €} * 19 \% = 277,02 \text{ €}$  für gefährliche Abfälle.

$$1458,00 \text{ €} + 277,02 \text{ €} = 1.735,02 \text{ €}$$

Aus  $27.010,62 \text{ €} + 1.735,02 \text{ €}$  ergibt sich für die Sicherheitsleistung ein Betrag von  $28.745,64 \text{ €}$ .

## Verfahren

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Folgende Behörden und Fachreferate wurden zur Stellungnahme aufgefordert und gaben eine entsprechende Stellungnahme ab:

1. SGD Süd, Referat 22, Stellungnahme vom, 02.08.2012, Az.: 4-51.0-12-54 St
2. SGD Süd, Referat 33, Stellungnahme vom 01.10.2012, Az.: Wo 412, 80-26;Rd: 33
3. SGD Süd, Referat 43, Stellungnahme vom 10.07.2012, Az.: 43/429-51 (keine Bedenken)
4. Gemeinde Biblis, Stellungnahme vom 07.08.2012, Az.: 600-20 Mes/Hr (Forderung eines Staubgutachtens)
5. Stadtverwaltung Worms, Stellungnahme vom 04.09.2012, Az.: 3.05.61-03/12/wf
6. Stadtverwaltung Lambertheim, Stellungnahme vom 23.08.2012 per E-Mail

Bei diesem Verfahren handelte es sich um ein öffentliches Verfahren. Die Unterlagen lagen vom 14.08.2012 bis zum 13.09.2012 aus. Es gab keine Einwendungen. Ein Erörterungstermin war nicht notwendig.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO, sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuständige Behörde für diese Entscheidung.

## **F Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation](http://www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation) aufgeführt sind.

Im Auftrag

Dr. Ralph Esser



# **G Inputkatalog und Anlagen**

## Anlage 1

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	-
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	-
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	s. insbesondere Nebenbestimmungen 1.6, 1.11 und 3.3
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	s. insbesondere Nebenbestimmungen 1.6, 1.11 und 3.3
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	-
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	s. insbesondere Nebenbestimmung 1.10
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	-
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	s. insbesondere Nebenbestimmungen 1.6, 1.8.1.11, 2.1, und 3.3
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	s. insbesondere Nebenbestimmungen 1.6, 1.8.1.11, 2.1, und 3.3
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	s. insbesondere Nebenbestimmungen 1.4 und 1.10

## Anlage 2

Parameter	LAGA neue Technische Regeln Z 2 Feststoffwerte Boden (bezogen auf Trockenmasse)	DepV, Anhang 3 DK II
Arsen As	150 mg/kg	0,2 mg/l
Blei Pb	700 mg/kg	1 mg/l
Cadmium Cd	10 mg/kg	0,1 mg/l
Chrom, gesamt Cr <sub>ges</sub>	600 mg/kg	1 mg/l
Kupfer Cu	400 mg/kg	5 mg/l
Nickel Ni	500 mg/kg	1 mg/l
Quecksilber Hg	5 mg/kg	0,02 mg/l
Thallium Tl	7 mg/kg	-
Zink Zn	1.500 mg/kg	5 mg/l
Fluorid F	-	15 mg/l
Ammoniumstickstoff	-	200 mg/l
Cyanide, gesamt CN	10 mg/kg	-
Cyanide, leicht freisetzbar	-	0,5 mg/l
Wasserlöslicher Anteil		6 Masse-%
EOX	10 mg/kg	-
Kohlenwasserstoffe		
C <sub>10</sub> bis C <sub>22</sub>	1.000 mg/kg	-
C <sub>10</sub> bis C <sub>40</sub>	2.000 mg/kg	-
Lipophile Stoffe	-	0,8 Masse-%
BTEX	1 mg/kg	-
Phenole		50 mg/l
LHKW	1 mg/kg	-
PAK nach EPA	30 mg/kg	-
PCB <sub>6</sub> DIN-Bestimmungswert bzw. PCB <sub>gesamt</sub>	Spezialregelung gemäß PCB/PCT Abfallverordnung 10 mg/kg bzw. 50 mg/kg	

## **G. Ansprechpartner bei der SGD-Süd**

Verwaltungssachbearbeiterin: Doris Schmitt  
Telefon: 06321/99-2878  
E-Mail : [Doris.Schmitt@sgdsued.rlp.de](mailto:Doris.Schmitt@sgdsued.rlp.de)

Technischer Sachbearbeiter: Uwe.Sander  
Telefon: 06321/99-2867  
E-Mail : [Uwe.Sander@sgdsued.rlp.de](mailto:Uwe.Sander@sgdsued.rlp.de)